

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

u2 Spittelmarkt
b 147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

An die
Bezirksämter von Berlin
- Abt. Jugend -

www.senbjs.berlin.de

Geschäftszeichen III C 5
Bearbeitung Ute Schönherr
Zimmer 4053
Telefon 030 9026 5580
Vermittlung ■ intern 030 9026 7 ■ 926
Fax +49 30 9026 5010

eMail ute.schoenherr
@senbjs.verwalt-berlin.de

Datum 31. März 2004

Rundschreiben Jug Nr. 3 /2004

Betr.: Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Prävention krimineller Karrieren und beim sachgerechten Umgang mit jungen Intensivtätern

1 Vorbemerkung

Das diesem Rundschreiben zugrundeliegende Präventionskonzept vom 19.11.2003 ist von der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Kinder- und Jugenddelinquenz entwickelt worden

(s. Anlage 1). Es ist im August und Dezember 2003 in der Arbeitsgemeinschaft der Berliner öffentlichen Jugendhilfe (AGBöJ) vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Es bestand Einvernehmen, dass im Zentrum der Bemühungen die Verbesserung der Zusammenarbeit aller Beteiligten beim Thema Kinder- und Jugenddelinquenz sowie die frühzeitige Verantwortungsübernahme des Jugendamtes nach polizeilichen Meldungen über delinquentes

- Verhalten von Kindern und Jugendlichen (§ 18 AGKJHG), insbesondere im Falle ihrer Entwicklung zum „Intensivtäter“ stehen müssen.

Die Kinder- und Jugenddelinquenz in Berlin geht zwar weiterhin stetig zurück, immerhin wurden 2003 aber noch 37.407 unter 21-Jährige als Tatverdächtige von der Polizei festgestellt. Sorge bereitet die Tatsache, dass der statistische Rückgang sich eher auf sog. jugendtypische Delikte bezieht, die Rohheits- und Gewaltdelikte aber weiterhin zunehmen.

Es besteht also dauerhafter Handlungsbedarf für die Jugendhilfe im Rahmen der Delinquenzprävention und der gezielten Hilfe für Familien mit delinquenzgefährdeten Kindern und Jugendlichen sowie der sozialpädagogischen Unterstützung von straffälligen jungen Menschen zur Verhinderung krimineller Karriereentwicklungen.

Für die präventiven Bemühungen im Zusammenwirken aller Beteiligten mögen die beigefügten „Präventionsstrategien zur Gewalt- und Deliktbereitschaft von Kindern und Jugendlichen“, herausgegeben von der Landeskommission Berlin gegen Gewalt am 18.12.2003 beispielgebend herangezogen werden (s. Anlage 2).

Mit diesem Rundschreiben sollen die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes in Kooperation und Vernetzung im Bezirk unter dem Motto „Gemeinsam hinsehen – gemeinsam handeln“ dargestellt werden.

Im Umgang mit Einzelfällen ist es aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der externen Partner der Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz sowie der gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Jugendstrafrechtspflege unerlässlich, dass das Handeln der Jugendämter verlässlich und einheitlich ist.

2 Verbesserung der allgemeinen Zusammenarbeit

2.1. Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den übrigen Beteiligten im Bezirk

Das Jugendamt organisiert einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch über die Kinder- und Jugenddelinquenz in seinem Bezirk mit der zuständigen Polizeidirektion, ggf. unter Einbeziehung der Schulen im Einzugsgebiet, der für den Bezirk zuständigen Vertreter der Jugendstrafrechtspflege sowie der in diesem Arbeitsfeld tätigen freien Träger. Bei der Initiierung und Etablierung solcher fester Kooperationsrunden werden die Jugendämter auf Wunsch in der Startphase zeitlich befristet von der „Clearingstelle Jugendhilfe und Polizei“ der Stiftung SPI, Kremmener Str. 9-11, 10435 Berlin-Mitte, Tel: 449 01 54, unterstützt.

2.2. Lagebeurteilung im Bezirk

Zur Beobachtung von Trends und Entwicklungen im Bezirk und seinen Sozialräumen stehen den Jugendämtern grundsätzlich verschiedene Datenquellen zur Verfügung, darunter u.a.:

- Polizeiliche Meldungen über tatverdächtige Kinder und Jugendliche
- Daten der Jugendgerichtshilfe (JGH) incl. ambulante Maßnahmen nach dem JGG
- Daten der Jugendbewährungshilfe nach Bezirken
- Auswertung des Hilfeplanstatistikbogens
- Innerbezirkliches Berichtswesen zu den „Intensivtätern“.

Im Kooperationsgremium mit der Polizei und den Schulen (s.2.1.) werden die Verfahren des Informationsaustausches vereinbart. Dazu gehört auch die Problemeinschätzung der Polizei zu Tatort-Brennpunkten von Kinder- und Jugenddelinquenz sowie statistische Informationen zu Schuldistanz und Gewaltvorfällen in Schulen.

2.3. Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamtes und mit den Schulen

Empfehlenswert ist die Erprobung sozialräumlich orientierter Modellprojekte zur Gewalt- und Delinquenzprävention an der Schnittstelle zwischen offener Jugendarbeit und familienunterstützenden bzw. jugendberatenden Diensten.

Bewährt haben sich Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Schulen im Bezirk unter Einbeziehung des regional zuständigen Schulpsychologen zur Gewalt-

prävention zur verbindlichen Regelung der Zusammenarbeit – auch im Einzelfall zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor weiterer Gefährdung.

3 Verbesserung der Kooperation im Einzelfall

3.1. Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamtes

Polizeiliche Meldungen über einen Tatvorwurf gegen einen jungen Menschen sind zur Jugendamtsakte zu nehmen; soweit die Familie bis dahin nicht bekannt war, ist eine solche Akte anzulegen. Die Meldungen sind dahingehend auszuwerten, ob die Delinquenzgefährdung ein Beratungs- und Hilfeangebot an die Eltern nahe legt. Zur Beurteilung der Delinquenzgefährdung ist ggf. die kollegiale Beratung der Jugendgerichtshilfe zu suchen. In den Fällen, in denen bereits Hilfe zur Erziehung geleistet wird, ist nach einer polizeilichen Meldung eine Hilfeplanüberprüfung notwendig, um rechtzeitig neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und die Hilfe ggf. anzupassen.

3.2. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Wegen der Vielgestaltigkeit individueller Jugendhilfeangebote wird es häufig notwendig sein, Abstimmungen mit anderen Behörden, Organisationen oder Personen herbei zu führen. Dabei müssen in vielen Fällen unvermeidbar personenbezogene Daten offenbart werden. Deshalb ist den Betroffenen das beabsichtigte Vorgehen grundsätzlich darzulegen und von ihnen – insbesondere von den Sorgeberechtigten – schriftlich die Einwilligung in die Datenweitergabe einzuholen (vgl. § 67b SGB X).

Falls die Verweigerung der Einwilligung die Gewährung der notwendigen Hilfeleistung gefährdet, ist zu prüfen, ob dies eine Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen bedeutet und ggf. ein Antrag auf Entzug des Sorgerechts zu erwägen (siehe 4.2.).

3.3. Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Schule

Das Jugendamt soll in allen Fällen, in denen ihm

- eine Schuldistanz
- ein Gewaltvorfall in der Schule
- eine Delinquenzgefährdung durch polizeiliche Meldung
- eine Intensivtäter-Meldung

bekannt wird, die Schule bzw. den/die Klassenlehrer/in des betreffenden Kindes/Jugendlichen an der ggf. notwendig werdenden Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII beteiligen. Soweit die Eltern nichts dagegen haben, kann diese Kontaktaufnahme bereits im Vorfeld einer Hilfeplanung stattfinden. Wenn die Schule zu einer Schulhilfekonferenz einlädt, soll sich die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes daran beteiligen.

Gemeinsame Fallreflexionen der beteiligten Fachdienste sollen unterstützt werden.

4 Intervention der Jugendhilfe bei „Intensivtätern“

4.1. Umgang mit Intensivtäter-Meldungen und Berichtswesen

Zur Verfahrensvereinfachung für die Koordinierungsstelle Intensivtäter bei der Polizei bzw. das Sonderdezernat bei der Staatsanwaltschaft, aber auch für die eigenen Controllingprozesse soll die Intensivtäter-Meldung unmittelbar bei der Leitung des Jugendamtes eingehen. Darin werden auch die zuständigen Sondersachbearbeiter der Polizei benannt.

Die Jugendamtsleitung leitet dann die Meldung an ihren zuständigen Dienst – Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst (ASD), Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD), Jugendbera-

tender Dienst oder Jugendgerichtshilfe (JGH) – weiter.

Der fallzuständige Mitarbeiter des Jugendamtes meldet die Übernahme des Falles an den meldenden Sondersachbearbeiter bei Polizei und Staatsanwaltschaft zurück. Die Beteiligten vereinbaren auch, wie die Informationen der Polizei über die Familie in den weiteren Beratungs- und Hilfeprozess einbezogen werden können.

Zeitgleich nimmt der fallzuständige Mitarbeiter Kontakt zu den Eltern auf und leitet die Planung von hilfreichen Interventionen, verbunden mit einer Berichtspflicht an die Leitung des Jugendamtes, ein.

Durch dieses Verfahren wird deutlich, dass das Jugendamt die Verantwortung für diesen Fall und die Planung von Hilfe- und Interventionsstrategien übernommen hat.

Für das Berichtswesen ist ein Sachstandsbericht (s. Anlage 3) entwickelt worden, der über folgende Sachverhalte informieren soll:

- Jugendhilfeanamnese und Diagnose, aus der sich die Entscheidungen für notwendige Hilfen ableiten und begründen lassen (Familiensituation, andere Auffälligkeiten, Vernachlässigung, häusliche Gewalt, Drogen-/Alkoholkonsum etc.)
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern
- Schule, Schulart, Schulbesuch, Beteiligung der Schule/des Klassenlehrers an der Hilfeplanung
- Einbindung in außerschulische Aktivitäten, Angebote (Hort, JFH etc.)
- Veranlasste Hilfen, ggf. Hilfe zur Erziehung, spezifische gruppenpädagogische Angebote, innovative Hilfen u.ä.
- Einschaltung des Familiengerichtes bzw. Verfahren nach dem JGG, Verfahrensstand

Im Falle eines Umzugs der Eltern in einen anderen Bezirk wird die Akte des Sozialpädagogischen Dienstes unverzüglich abgeschlossen und weitergeleitet. Der übernehmende Bezirk nimmt diesen Fall in seine Intensivtäter-Statistik auf, der für den Fall zuständige Mitarbeiter meldet die Übernahme innerhalb von drei Werktagen dem Sondersachbearbeiter der Polizei. Unabhängig davon bleibt die JGH für laufende Jugendgerichtsverfahren wie bisher bis zum Abschluss des Verfahrens fallzuständig.

Die bezirklichen Berichte über den Umgang mit Intensivtätern gehen anonymisiert halbjährlich an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport zur gesamtstädtischen Zusammenführung und Bewertung. Die Ergebnisse werden mit den Senatsverwaltungen für Justiz und Inneres erörtert.

4.2. Frühintervention bei Intensivtätern

Wie in allen Fällen von Gefährdung des Kindeswohls ist eine Frühintervention im Rahmen der Jugendhilfe nach Eingang der Intensivtäter-Meldung zwingend. In diesen Fällen muss das Jugendamt aktiv auf die Eltern zugehen, Beratung und Hilfe anbieten und um ihre Mitwirkung werben, auch wenn diese sich nicht aus eigener Motivation an das Jugendamt gewandt haben.

Aufgrund der Meldung der Polizei und/oder im Auftrag des zuständigen Jugendamtes kann im Falle eines kindlichen Mehrfach- und Intensivtäters das Projekt „Fallschirm“ des SPI (Buttmannstr. 9, 13357 Berlin, Tel.: 466 02 425/-426) in Anspruch genommen werden. Auf der Basis einer Vereinbarung zwischen Jugendämtern und Landesjugendamt erhält „Fallschirm“ eine Kostenzusage für einen Zeitraum von 6 Wochen, um in dieser Zeit eine Bindung zu dem

Kind und ggf. den Eltern aufzubauen, eine Prognose zu erarbeiten und das weitere Konzept der Hilfe für eine reguläre Hilfeplanentscheidung vorzuschlagen.

Heimunterbringungen, die empfindlich in das Familiensystem und die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes eingreifen, sollen soweit als möglich vermieden werden. Soweit im Rahmen der Hilfeplanung dennoch die Fremdunterbringung eines delinquenten Kindes oder straffälligen Jugendlichen als notwendig festgestellt wird, steht im Prinzip das gesamte Spektrum geeigneter Heimeinrichtungen in Berlin zur Verfügung. Sollte eine intensivpädagogische Betreuung und eine geographische Distanz im Einzelfall indiziert sein, können die spezifisch auf die „verbindliche Betreuung“ dieses Personenkreises zugeschnittenen Einrichtungen (z.B. des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks in der Uckermark) in Anspruch genommen werden. Der genannte Träger ist bereit, bei entsprechender Nachfrage seine Einrichtungen bedarfsgerecht auszubauen.

Für die Einschaltung des Familiengerichtes hat der Gesetzgeber in Anerkennung der elterlichen Rechte und der Elternverantwortung bewusst hohe Hürden gesetzt. Eine familiengerichtliche Entscheidung soll herbeigeführt werden, wenn die Eltern eine Mitwirkung gänzlich verweigern, die familiären Bindungen grundsätzlich infrage zu stellen sind und ein erzieherischer Einfluss auf die Kinder nicht mehr erkennbar ist.

4.3. Umgang mit Intensivtäter-Meldungen in der Jugendgerichtshilfe

Unabhängig von der gesetzlichen Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem JGG hat die Jugendgerichtshilfe im Falle der Meldung eines jugendlichen oder heranwachsenden Intensivtäters folgende Aufgaben zu erfüllen, um einer weiteren Verfestigung delinquenten Verhaltens vorzubeugen und tragfähige Perspektiven zu erarbeiten:

- Weitergabe der Information an die zentrale Jugendgerichtshilfe im Jugendamt Mitte und ggf. an die Jugendbewährungshilfe, falls bereits eine Verurteilung mit Bewährungsaufgabe erfolgt ist,
- Prüfung der Einleitung von Hilfen oder Jugendhilfeleistungen,
- Fallbezogene Sachstandsberichte an die Jugendamtsleitung im Rahmen des Berichtswesens,
- Übermittlung des Sachstandsberichtes an Staatsanwaltschaft bzw. Jugendgericht zur Ermittlungs- bzw. Strafakte,
- Besuch bei einem „Intensivtäter“ in der U-Haft-Anstalt innerhalb einer Arbeitswoche nach Inhaftierung,
- Beteiligung an einer Fallkonferenz in der Jugendstrafanstalt ca. 3 Monate vor Entlassung eines Intensivtäters zur Vorbereitung und Strukturierung des Übergangs von der Haft in die Freiheit.

5 Auswertung der Erfahrungen

Die gesamtstädtische Berichterstattung über den Umgang mit Intensivtätern in der Jugendhilfe (siehe 4.1.) wird der Arbeitsgemeinschaft der Berliner öffentlichen Jugendhilfe (AGBÖJ) vorgelegt. Damit besteht halbjährlich die Möglichkeit, die vereinbarten Verfahren zu überprüfen und ggf. zu modifizieren, sowie Erfahrungen aus der Zusammenarbeit auszutauschen.

Die Ergebnisse werden in die „Ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Kinder- und Jugenddelinquenz“ eingebracht, um in Erörterung mit den anderen Beteiligten die Handlungsstrategien der Jugendhilfe zu evaluieren und eine gemeinsame Sicht auf die Probleme und Lösungsansätze herzustellen.

Im Auftrag
Penkert

Anlagen:

- „Beiträge der Jugendhilfe zur Prävention krimineller Karrieren und zum sachgerechten Umgang mit jungen Intensivtätern“ vom 19.11.2003
- „Präventionsstrategien zur Gewalt- und Deliktbereitschaft von Kindern und Jugendlichen - Umsetzung der Empfehlungen und Handlungsstrategien in Berlin -“ vom 18.12.2003
- Sachstandsbericht zur Fallbearbeitung von Intensivtätern aufgrund der Meldungen der Sondersachbearbeiter Intensivtäter bei Polizei und Staatsanwaltschaft

Ausschuss-Kennung : JugFamSchulSportgczxqsq